

## Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. November 2011 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät vom 14. Juni 1984 (W. u. K. 1984, Nr. 8, S. 374), zuletzt geändert am 10. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 37, S. 394), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. November 2011 erteilt.

### Artikel 1

1. In § 2 wird folgender **Absatz 5** angefügt:

„(5) Der Promotionsausschuss kann hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät wissenschaftlich tätigen Arbeitsgruppenleitern mit einer besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit die Betreuungs- und Prüfungsbefugnis in Promotionsverfahren erteilen. Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird nachgewiesen durch eine Dissertation von herausragender Qualität oder eine mindestens gleichwertige wissenschaftliche Arbeit und eine externe Begutachtung durch eine anerkannte Einrichtung zur Forschungsförderung.“

2. § 5 wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Professor, Hochschul- oder Privatdozenten“ durch die Wörter „Hochschullehrer, außerplanmäßigen Professor oder Privatdozenten“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt neugefasst:

„(4) Bei der Annahme muss sichergestellt sein, dass der Doktorand von einem Hochschullehrer, einem außerplanmäßigen Professor, einem Privatdozenten oder einem Arbeitsgruppenleiter gemäß § 2 Absatz 5 betreut wird. Auf Antrag bemüht sich der Dekan, einen Betreuer gemäß Satz 1 zu vermitteln. Soll die Dissertation von einem Hochschullehrer, einem außerplanmäßigen Professor oder einem Privatdozenten betreut werden, der nicht der Medizinischen Fakultät angehört, so bedarf dies der Zustimmung des Promotionsbeauftragten.“

c) In Absatz 5 werden die Wörter „betreuende Hochschullehrer“ durch das Wort „Betreuer“ ersetzt.

3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt **geändert**:

a) Nummer 3 wird wie folgt neugefasst:

„3. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage zu dieser Promotionsordnung;“

- b) Es wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. ein von dem Bewerber unterzeichnetes Exemplar der von der Albert-Ludwigs-Universität zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung;“
- c) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 5 bis 7.
4. **§ 9** wird wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 werden wie folgt neugefasst:
- „Die Gutachter müssen Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren oder Privatdozenten sein. Ausnahmsweise kann auch ein Arbeitsgruppenleiter gemäß § 2 Absatz 5 als Gutachter bestellt werden; in diesem Fall muss der andere Gutachter ein hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät tätiger Hochschullehrer, außerplanmäßiger Professor oder Privatdozent sein.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Medizinischen Fakultät“ durch die Wörter „Hochschullehrer, außerplanmäßigen Professor oder Privatdozenten der Medizinischen Fakultät oder einem Arbeitsgruppenleiter gemäß § 2 Absatz 5“ ersetzt.
5. **§ 12 Absatz 2 Satz 1** wird wie folgt **geändert**:
- a) Die Wörter „Referenten (Betreuer) / von der Referentin (Betreuerin)“ werden durch die Wörter „Erstgutachter“ ersetzt.
- b) Die Wörter „Koreferenten / von der Koreferentin“ werden durch das Wort „Zweitgutachter“ ersetzt.
6. In **§ 13 Absatz 1 Satz 1** wird die Angabe „gem. § 54 Abs. 2 Satz 4 UG“ **gestrichen**.
7. Nach § 20 wird folgende **Anlage angefügt**:
- „Anlage**  
(zu § 8 Absatz 1 Nr. 3)

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung

gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 3 der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

---

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

3. Die Dissertation oder Teile davon habe ich

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.
- wie folgt an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt:

Titel der andernorts vorgelegten Arbeit:

---

Name der betreffenden Hochschule:

---

Jahr der Vorlage der Arbeit:

---

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

---

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift“““

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Freiburg, den 30. November 2011



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor